

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Biosystemtechnik/Bioinformatik
(M.Sc.)**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 18.11.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik erlassen¹:

Studien- und Prüfungsordnung	1
Teil I – Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Prüfungsaufbau	5
§ 8 Fristen	6
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	6
§ 10 Arten von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen	8

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 27.02.2014

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	9
§ 14 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen.....	11
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen	12
§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12
§ 19 Master-Arbeit	13
§ 20 Master-Prüfung	15
§ 21 Master-Grad und Master-Urkunde.....	15
§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	16
§ 24 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium.....	16
Teil II – Studiengangsspezifischer Teil.....	18
§ 25 Leitbild des Studiengangs	18
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	18
§ 27 Regelstudienzeit.....	19
§ 28 Studienablauf.....	19
§ 29 Prüfungen	20
§ 30 Master-Arbeit	20
§ 31 Akademischer Grad.....	21
§ 35 Inkrafttreten.....	21

Teil I – Allgemeiner Teil

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen in Master-Studiengängen des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Technischen Hochschule Wildau (FH) fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau (FH).

§ 2

Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Ingenieurwissenschaftlern und Forschern für angewandte Forschung und Entwicklung sowie der Vorbereitung auf künftige berufliche Tätigkeiten als Fach- oder Führungskräfte, die über Fach- und Methodenkompetenz sowie soziale Kompetenzen als auch reflexive Kompetenzen verfügen. Im Laufe des Studiums werden ihnen wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die sie zu wissenschaftlicher und forschungsorientierter Arbeit befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden. Darüber hinaus soll zu kritischem Denken und zu sozialem und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat angeregt werden.
- (2) Das Master-Studium führt zu einem weiteren akademischen, berufsqualifizierenden international anerkannten Abschluss.
- (3) Um weitergehende berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln sind ergänzend zum Fachstudium auch allgemeinwissenschaftliche und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen Inhalt der Ausbildung. Interkulturelle Aspekte und die Betonung der Sprachkompetenz sind Bestandteil des Studiums.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet, dazu dienen die Studienunterlagen (Studienplan, Modulhandbuch) und das Diploma Supplement.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt der Wissenschaft und den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Über Ausnahmen berät der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Studiengangssprecher und gibt dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten Empfehlungen.
- (3) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen regelt Teil II (Studiengangsspezifischer Teil).

§ 4

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung der Technischen Hochschule Wildau (FH) informiert über Studiengänge und Studienrichtungen sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und -anforderungen. Die individuelle Studierneigung, die Vereinbarkeit von Studium und Familie, die Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ist bei der Beratung besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan einen Professor als Studiengangssprecher und damit zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bestellt für eine Dauer von 2 Jahren einen Prüfungsausschuss für jeden Studiengang.
- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter Hochschullehrer als Vorsitzender, welcher die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt,
 - b) einen weiteren Hochschullehrer,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter,
 - d) ein Student des Studiengangs.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt unter den Prüfern einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die darin von ihm geforderten Entscheidungen zuständig und verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ist er weiterhin zuständig für Fragen, die Organisation und Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (4) Er berichtet jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder, davon mindestens einem Hochschullehrer, gegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs.2d darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Gutachtern werden Professoren und akademische Mitarbeiter bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau (FH) ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 7

Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Modulprüfungen, ggf. Praxisphasen, die Masterarbeit und eine mündliche Master-Prüfung.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird differenziert oder undifferenziert benotet bzw. bewertet.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungsleistungen werden durch den Dozenten drei Termine – i. d. R. in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters und in der Prüfungsperiode vor den Lehrveranstaltungen des Folgesemesters festgesetzt. Ein. Erforderlicher weiterer Prüfungstermin wird im Turnus des Lehrgebietes im Folgematrikel angeboten. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 8 Fristen

- (1) Da die Modulprüfungen semesterweise abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Studienplan enthält Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen und über die Art der Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden sind durch den/die Dozenten rechtzeitig in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und deren Modalitäten zu informieren.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (5) Modulprüfungen werden in der Prüfungsperiode terminlich vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten / Stundenplanung in Abstimmung mit dem/der Prüfenden bzw. dem Studiengangssprecher so festgelegt, dass in der Regel zwischen zwei Prüfungen des regulären Semesters jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können. Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (6) Prüfungstermine werden rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten / Stundenplanung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung / Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Hochschule ist ausreichend.
- (7) Die Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen sowie schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Abschlussarbeiten u. ä.) sind durch den Hochschullehrer 4 Jahre aufzubewahren. Sind Dozenten oder Prüfer nicht Angehörige der Hochschule, sind die nachweise im Dekanat des Fachbereiches abzugeben und dort zu archivieren.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Master-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau (FH) eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die unter Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist oder
 - d) die Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde.
- (3) Wurde die Prüfungsvorleistung nicht erbracht, dann entscheidet der zuständige Hochschullehrer über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 10

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gefordert werden als:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten
 - c) betriebliche Praktika
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode (im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (MP),
 - b) wie a) jedoch kombiniert mit einem bewerteten Laborteil (KMP). Über die Wichtung und Art der Bewertung entscheidet der Dozent vorher.
 - c) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters – z. B. als Beleg- oder Projektarbeiten -, erbracht werden (SMP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf schriftlichen Antrag.
- (4) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.
- (5) Ist ein Kandidat wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Alternativ können auch soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderliche Pflege eines Verwandten 1. Grades anerkannt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige und ausreichende Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss abgegrenzt und individuell bewertbar sein.

- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 15 und maximal 30 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten entsprechend.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil „A“ an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

Am Ende eines Semesters führen Modulprüfungen zu Modulnoten.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Modulnote entspr. Spalte 2 obere Tabelle zusammengefasst.

- (2) Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS Grades	
A	die besten 10% der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail – considerable further work required

- (3) Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch den jeweiligen Hochschullehrer dem Amt für Studentische Angelegenheiten in Form der ausgefüllten Prüfungslisten zu übergeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Amt für Studentische Angelegenheiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 14

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.

- (2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das Formblatt „Antrag für die Anzeige einer Prüfungsverhinderung“ zu beantragen. Bei dreimaliger krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit für eine Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, auch bei Feststellung bzw. Kenntnisnahme nach dem abgeschlossenen Prüfungsvorgang (§ 22). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Vorkommnisse Abs. 1, zweiter Anstrich und Absatz 4 sind schriftlich durch den Prüfer oder die aufsichtsführende Person festzuhalten.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden, dabei ist die erste Wiederholung in der Regel in der Prüfungsperiode vor dem Folgese-mester lt. § 7 (3), ein erforderlicher weiterer Prüfungstermin wird im Turnus des Lehr-gebietes im Folgematrikel angeboten. Über Abweichungen entscheidet nach schriftli-chem Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) Bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die ein-zelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note: 4,0) vergeben wurde.

- (2) Eine Praxisphase bzw. undifferenzierte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich“ bewertet wurde.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungen lt. § 20 (1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ bewertet wurden.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Universität oder Hochschule in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Fachgebiet im Wesentlichen entsprechen bzw. gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung durch den Dozenten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulnoten, sowie die zugeordneten Credits nach ECTS (CP) laut Studienplan aus.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält neben den Modulnoten das Thema, die Note der Master-Arbeit, die Note der mündlichen Master-Prüfung und das Gesamtprädikat. Es wird ergänzt durch ein „Diploma Supplement“.
- (3) Aus allen Modulnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über Credits nach ECTS (CP): $M = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$. Das Gesamtprädikat wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Es ergeben sich folgende Prädikate:

Durchschnitt	Gesamtprädikat/Modulnote	
$1,0 \leq \text{Note} \leq 1,29$	1	mit Auszeichnung
$1,3 \leq \text{Note} \leq 1,59$	1	sehr gut
$1,6 \leq \text{Note} \leq 2,59$	2	gut
$2,6 \leq \text{Note} \leq 3,59$	3	befriedigend
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	4	ausreichend
$4,1 \leq \text{Note} \leq 4,59$	5	nicht bestanden
$4,6 \leq \text{Note}$	5	nicht bestanden

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis und das Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt.
- (5) Auf Antrag wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau (FH) und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag erhalten die Studenten einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzfächer, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studenten durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 19

Master-Arbeit

- (1) Im letzten Semester ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte praxisorientierte Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester laut Studienplan erfolgreich erbracht wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels in beiden Sprachen beizufügen.
- (5) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Master-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Master-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.
- (7) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind von dem betreuenden Prüfer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (8) Die Abgabefrist der Master-Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmal verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen. Der Antrag soll in der Regel drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 24 ECTS Punkte.
- (10) Während der Anfertigung der Master-Arbeit haben die Studenten Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer hat sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (11) Auf Antrag des Studenten oder des betreuenden Hochschullehrers kann das Thema einmalig bis spätestens zur Hälfte der Bearbeitungszeit konkretisiert werden. Das konkretisierte Thema ist mit der Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers und des Studenten aktenkundig zu machen.
- (12) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (13) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (14) Spätestens bei Abgabe der Arbeit ist auf schriftlichen Antrag der betreuenden Einrichtung und des Kandidaten die Master-Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen, falls die Anmeldung von Schutzrechten oder vertrauliche Angelegenheiten der betreuenden Einrichtung betroffen sind.

- (15) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten auf eine Stelle nach dem Komma, weitere Stellen werden gestrichen. Die mündliche Prüfung entsprechend § 20 wird ebenfalls differenziert bewertet und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit nicht überschreiten.
- (16) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter als „ausreichend“ erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (17) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (18) Sollte ein Jahr nach der Regelstudienzeit die Voraussetzungen nach (3) noch nicht erfüllt und damit die Zulassung zur Master-Arbeit nicht möglich sein, wird das Studium wegen Fristüberschreitung mit „nicht erfolgreich“ bewertet. Damit erlischt jeglicher Prüfungsanspruch, der Student ist zu exmatrikulieren.

§ 20

Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Master-Arbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Master-Arbeit ist öffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die Prüfung inklusive Vorbebreitung umfasst 6 CP und wird differenziert bewertet.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt ergänzend §11.
- (4) Sollte die Master-Prüfung trotz erfolgreicher Abschlüsse aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen und Praktika nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit durch eine erfolgreiche Master-Arbeit abgeschlossen werden, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 21

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der dem Studiengang entsprechende Master Grad verliehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt und dokumentiert die Verleihung des Master-Grades. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau (FH) versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §15 zu wiederholen. Entsprechendes gilt einmalig für die Master-Arbeit [§19 (15)].
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach (1) bzw. (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen, einer Modulprüfung, sowie in die Gutachten der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet. Der Antrag ist innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Eventuelle Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu erheben.

§ 24

Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 4 Semester.
- (2) Studierende können ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Bei der Beantragung müssen wichtige Gründe für die Wahl des Teilzeitstudiums angegeben und nachgewiesen werden. Der formlose Antrag ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des Vorsemesters an den Prüfungsausschuss zu richten.

- (3) Dem Antrag auf Teilzeitstudium folgt eine Studienberatung mit dem Studiengangssprecher, ggf. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan. Das Ergebnis ist als individueller Studienplan schriftlich festzuhalten, er enthält alle vom Regelstudienplan abweichenden Details, einschließlich der entsprechenden Verlängerung der Regelstudienzeit. Das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten wird umgehend informiert.
- (4) Über den Antrag und den erstellten individuellen Studienplan entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung des Studierenden.
- (5) Ein Individuelles Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten studien- bzw. Leistungsangebotes. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (6) Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Rückmeldung und die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, u. ä.) werden durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.

Teil II – Studiengangsspezifischer Teil

Dieser Teil legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Master-Studiengang Biosystemtechnik / Bioinformatik an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.

§ 25

Leitbild des Studiengangs

Die Region Berlin-Brandenburg hat sich in den letzten Jahren zu einem international bedeutenden Biotechnologie-Standort mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten herausgebildet. Dabei erlangt besonders die Verbindung zwischen Biotechnologie, Physik und Informatik eine zunehmende wissenschaftliche und technologische Bedeutung. Die Biosystemtechnik an der Schnittstelle zwischen Molekularbiologie, Oberflächentechnologie und Mikrosystemtechnik beschäftigt sich mit biohybriden Systemen speziell für die Gewinnung analytischer Daten im Bereich der Genomik und Proteomik aber auch in der medizinischen Diagnostik bzw. im Lebensmittelbereich. Biomoleküle, Grenzflächen und Detektorsysteme stehen dabei im Vordergrund. Die Bewertung und Verknüpfung der in der Analyse gewonnenen, zum Teil enormen Datenmengen erfordert die enge Verbindung zur Bioinformatik.

Der Master-Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik der Technischen Hochschule Wildau [FH] will dem daraus resultierenden Anspruch nach Interdisziplinarität gerecht werden. Mit der Ausrichtung des Studiums auf zwei innovative Technologiefelder (Biosystemtechnik und Bioinformatik) wird von Beginn eine breite fachliche Perspektive und damit ein erweitertes berufliches Tätigkeitsfeld in Unternehmen der Biotechnologie oder verwandter Richtungen (z.B. Medizintechnik, Analysetechnik, Diagnostik) eröffnet. Das Master-Studium dient der Ausbildung anwendungs- und praxisnah ausgebildeter Fachkräfte und Wissenschaftler. Die Qualifikation der Absolventen der Technischen Hochschule Wildau erlaubt eine leitende Tätigkeit in den verschiedenen Berufsfeldern insbesondere mit der zukünftig erforderlichen Schnittstellenkompetenz in den Bereichen Produktentwicklung, Produktion und Vertrieb, aber auch als Projektleiter in Unternehmen der Biotechnologie und in Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus sind die Absolventen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums qualifiziert.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen sind geregelt in Teil I – Allgemeiner Teil.
- (2) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180CP.

- (3) Es können für einzelne Module oder Lehrabschnitte Zugangsvoraussetzungen definiert werden. Dies trifft insbesondere auf praktische Lehrabschnitte zu. Diese Zugangsvoraussetzungen sind im Modulhandbuch zu spezifizieren (z.B. das Bestehen einer Prüfung in einem Lehrgebiet, das Grundlagen für die Arbeit im Labor legt). Die Studierenden sind zu Beginn, des als Voraussetzung definierten Lehrgebietes, hierüber zu informieren.

§ 27 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 28 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für die Module im Master-Studium werden insgesamt 120 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Das Semester besteht aus einer Präsenzzeit der Studierenden von jeweils 15 Wochen vom 1. bis zum 3.Semester. Im letzten Semester wird die Master-Arbeit erstellt.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten. Die Entscheidung über Auswahl und Änderung des Wahlpflichtangebots trifft der Fachbereich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in Listen bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. Die im Modulhandbuch festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu beachten. Es können auch mehr als die im Studienplan geforderten Wahlpflichtfächer von den Studierenden belegt werden. Die im Abschlusszeugnis aufzuführenden Fächer sind vom Studenten zu benennen.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichs kann die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (6) Der Dozent kann im Rahmen seiner Lehrveranstaltung auch Exkursionen, Seminare, Vorträge o.ä. festlegen, die fester Bestandteil des Lehrgebietes sind und somit Voraussetzungen für die zu erbringende Prüfungsleistung darstellen. Dies ist den Studierenden zu Beginn des Semesters mitzuteilen.

§ 29 Prüfungen

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Lehrgebietes oder Moduls wird durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfungsleistung demonstriert. Durch den Prüfer können für einzelne Module Prüfungsvorleistungen (z.B. erbrachtes Laborpraktikum, Belegaufgaben, Testate o.ä.) definiert werden. Diese Vorleistungen sind für die Zulassung zur Prüfung durch die Studierenden zu erbringen. Art und Umfang sind im Modulhandbuch festzuhalten und die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber zu informieren.
- (2) Wird die Prüfungsleistung in einem Lehrgebiet als studienbegleitende Prüfung abgelegt (SMP) und setzt sich diese aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist die Wichtung der einzelnen Teile (z.B. Protokolle, Vorträge, Klausuren, Testate o.ä.) durch den Prüfer festzulegen und zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Schriftliche Prüfungen, die in der Mehrheit aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel zwischen 90 und 180 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat/in in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten.

§ 30 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Prüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen voraus und umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit sowie die mündliche Prüfung zur Master-Arbeit.
- (2) In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Master-Arbeit im 4. Semester.
- (3) Grundsätzlich ist im Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik eine mündliche Prüfung Bestandteil der Abschlussprüfung. Die mündliche Prüfung zur Master-Arbeit erfolgt nach dem Vorliegen der Gutachten. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die in der Regel aus den Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die Prüfung inklusive Vorbereitung sowie einer aktiven Teilnahme im Seminar zur Masterarbeit umfasst 6 CP und wird differenziert bewertet.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die öffentliche Teilnahme an der Prüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss beschränkt werden.
- (5) Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 24 ECTS Punkte – dies entspricht in der Regel einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. Halbtags-tätigkeit und Kinderbetreuung) kann hiervon abgewichen werden. Ein Antrag auf eine verlängerte Bearbeitungszeit muss vor der Anmeldung zur Master-Arbeit vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein.

§ 31
Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) verliehen.

§ 35
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 28.03.2014



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anlage

Master-Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik

Module					WS			SS			WS			SS			
	V	Ü	L	P	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
						SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP
Mathematisch-naturw. Grundlagen																	
Höhere Mathematik	2	2	0	0	4	4	MP	5									
Makromolekulare Chemie	2	0	0	0	2	2	SMP	2									
Fachspezifische Grundlagen																	
Molekularbiologie	4	0	0	0	4	4	MP	5									
Algorithmische Bioinformatik	2	0	2	0	4				4	KMP	5						
Zelluläre Regulation	3	1	0	0	4				4	MP	5						
Wahlpflichtfach 1	4	0	0	0	4	4	SMP	5									
Fachspezifische Anwendungen																	
Biosensorik I	2	2	0	0	4	4	MP	5									
Biosensorik II	0	1	5	0	6				6	SMP	7						
Mikrosystemtechnik	3	0	1	0	4	4	SMP	5									
Nanotechnologie	2	0	0	0	2	2	SMP	3									
Systemintegration	2	0	0	0	2							2	SMP	3			
Biomaterialien	2	2	0	0	4							4	SMP	5			
Datenbanken	1	3	0	0	4				4	SMP	5						
Systembiologie	2	0	2	0	4							4	MP	5			
Mustererkennung	2	0	0	0	2							2	MP	3			
Wahlpflichtfach 2	4	0	0	0	4				4	SMP	5						
Fachübergreifende Inhalte																	
Projektmanagement	2	0	0	0	2				2	SMP	3						
Projekstudium / Wissenschaftl. Arbeiten	0	8	0	0	8							8	SMP	9			
Seminar zur Masterarbeit	0	2	0	0	2									2	SMP	6	
Wahlpflichtfach 3	4	0	0	0	4							4	SMP	5			
Summe der Semesterwochenstunden	43	21	10	0	74	24			24			24			2		
Summe Credits Lehre					96			30			30			30		6	
Credits f. prakt. Studienabschnitte					0												
Credits f. Masterarbeit					24											24	
Credits f. Kolloquium					0												
Summe Credits					120			30			30			30		30	
Sem. - Semester	CP – Credit Points nach ECTS				SWS - Semesterwochenstunden												
V - Vorlesung	Ü – Übung				L - Labor						P - Projektarbeit						
MP - Modulprüfung	KMP- Kombinierte Modulprüfung (z. B. mit Labor)																
SMP - Studienbegleitende Modulprüfung																	